

**Nutzungsentgeltordnung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
über die Erhebung von Mieten, Pachten und Nutzungsentgelten
für kommunale Flächen und sonstige Gebäude**

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 17.06.2014 in der zuletzt gültigen Fassung und der Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (Nutzungsentgeltverordnung – NutzEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 2562) wird für die Nutzung kommunaler Grundstücke ein Miet- und Pachtpreis (Entgelt) erhoben.

2. Geltungsbereich

2. 1. Geltungsbereich ist das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

2. 2. Die Entgeltordnung ist zur entgeltlichen Überlassung von kommunalen Grundstücken

- Klein- und Wohnungsgärten
- Acker- und Grünland
- Sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke

3. Zuständigkeit

Die Erhebung der Mieten, Pachten und Nutzungsentgelte (nachfolgend Entgelte genannt) obliegt der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

4. Entgelt

4.1. Für die Nutzung kommunaler Grundstücke werden folgende Entgelte festgelegt:

1. Wohnungsgärten/unbebaute Flächen	0,16 € pro m ² /jährlich
2. Dauerkleingärten (Gesamtflächenvermietung)	0,02 € pro m ² /jährlich
3. Ackerland	6,00 € x (BP/AZ)/ha pro ha/jährlich
4. Grünland	4,00 € x (BP/AZ)/ha pro ha/jährlich
5. Wald	2,25 € x (BP/AZ)/ha pro ha/jährlich
6. Duldung Überbauung	1,00 € pro m ² /jährlich
7. sonstige bebaute Flächen	0,30 € pro m ² /jährlich
8. Stellplatz Imbiss (incl. Nutzung Energieanschluss)	0,80 € pro m ² /monatlich

4.2. Das Entgelt wird für die Bereitstellung des Grund und Bodens in pauschaler Höhe erhoben.

Bewegliche Kosten wie Grundsteuer, Energiekosten u. ä. gehen zu Lasten des Nutzers.

4.3. Das Entgelt ist zu den im Vertrag angegebenen Fälligkeiten an die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) zu entrichten.

Die Berechnung beginnt vom 1. des Monats, in dem die Nutzung der Fläche beginnt.

5. Übergangsvorschrift

Bereits abgeschlossene und rechtswirksame Verträge über die Nutzung kommunaler Grundstücke bestehen weiter.

Das jeweilige Entgelt ist diesem Beschluss anzupassen.

6. Umsatzsteuer

Die Mieten, Pachten und Nutzungsentgelte sind gem. § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz steuerfrei.

7. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Alle vorherigen Beschlüsse zu Mieten, Pachten und Nutzungsentgelten für kommunale Flächen, ausgenommen Beschluss Nr. BV 292/2022 „Festsetzung der Nutzungsentgelte der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über die Erhebung von Mieten und Pachten für Garagen und Fahrzeugstellplätze“ vom 14.09.2022, werden zum 31.12.2024 außer Kraft gesetzt.

Bismark (Altmark), d. 27.11.2024


Annegret Schwarz
Bürgermeisterin